

**Gewerbeaufsicht des Landes Bremen**  
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –  
Dienstort Bremen

Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

**Feuerverzinkung Bremen GmbH & Co. KG**  
Hüttenstr. 7  
28237 Bremen



Auskunft erteilt

Frau Konrad

Zimmer 33

Tel. (0421) 361 4294

Fax (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

517-Hütt 7/P+T/51-6/50-9

Bremen, 09.01.2017

**Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Auf den Antrag vom 11.12.2015 wird hiermit die Genehmigung erteilt, die Feuerverzinkungsanlage auf dem Gelände Hüttenstraße 7, 28237 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

**1. Bauliche Vorbereitungen in der Halle im Bereich der Achsen 6-12 und C-D:**

- Anhebung des Hallendaches
- Einziehen einer Zwischendecke
- Vollständigen Einhausung der Vorbehandlungsbäder

**2. Aufstellung eines Gaswäschers mit einem maximalen Volumenabluftstrom von 30 000m³/h**

- Anschluss der Einhausung der Vorbehandlung an eine unterdruckgesteuerte Absaugung mit vorgeschaltetem neuen Gaswäscher
- Errichtung eines Abgasschornsteins für die Abluft aus dem Gaswäscher mit einer Höhe von 18.15 m

**3. Einsatz von Salzsäure bei den Beizbädern und der Abbeize bis zu einer Konzentration von 18 Massenprozent, sowie einer Beiztemperatur von 35 Grad Celsius**

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten  
Montag – Donnerstag  
9:00 -15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr  
Zentrale: (0421) 361-6260

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
IBAN DE27290500001070115000 BIC BRLADE22XXX  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653  
IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Folgende Bäder werden in der neuen Einhausung stehen:

| Badbezeichnung   | Badfüllvolumen in m <sup>3</sup> | Klassifizierung                                     |
|------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Entzinkung       | ca. 35                           | Wirkbad                                             |
| Spüle            | ca. 35                           | kein Wirkbad                                        |
| Entfettung       | ca. 35                           | Wirkbad bei Einsatz eines sauren Entfettungsmittels |
| Spüle Entfettung | ca. 35                           | kein Wirkbad                                        |
| Beize 1          | ca. 70                           | Wirkbad                                             |
| Beize 2          | ca. 70                           | Wirkbad                                             |
| Beize 3          | ca. 70                           | Wirkbad                                             |
| Spüle            | ca. 100                          | kein Wirkbad                                        |

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind als **Anhang 1a bis 3a** beige-fügt:

| Lfd. Nr.         | Titel                                                       | Anzahl der Blätter |
|------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Anhang 1a</b> | Bauantrag                                                   | 5                  |
|                  | Anlage Baunebenrecht                                        | 2                  |
|                  | Einverständniserklärung des Arbeitsmediziners               | 2                  |
|                  | Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit | 2                  |
|                  | Einverständniserklärung des Betriebsrates                   | 1                  |
|                  | Angebot der G. Weber GmbH                                   | 6                  |
|                  | Vorblatt                                                    | 1                  |
|                  | Anschreiben                                                 | 4                  |
|                  | Inhaltsverzeichnis                                          | 4                  |
|                  | Antrag auf Genehmigung                                      | 4                  |
|                  | Zertifikate des TÜV Nord                                    | 3                  |
|                  | Auszug aus dem Liegenschaftskataster                        | 1                  |
|                  | Anschreiben an die Bauverwaltung                            |                    |
|                  | Topographische Karte                                        | 1                  |
|                  | Flächennutzungsplan                                         | 1                  |
|                  | Übersichtsplan der geplanten Grundwassermessstellen         | 1                  |
|                  | Übersichtsplan                                              | 1                  |
|                  | Plan ArcIMS Viewer                                          | 1                  |
|                  | Bau-/Konstruktionsbeschreibung                              | 1                  |
|                  | Anlage Betriebsbeschreibung nach § 9 (4) BremBauVorIV       | 2                  |
|                  | Anlagen- und Betriebsbeschreibung                           | 14                 |
|                  | Angaben zu verwandten und anfallenden Energien              | 2                  |
|                  | Formular 3.3                                                | 1                  |
|                  | Formular 3.4                                                | 2                  |
|                  | Formular 3.5                                                | 1                  |
|                  | Emissionen                                                  | 7                  |
|                  | Formular 4.2                                                | 1                  |
|                  | Formular 4.3                                                | 1                  |
|                  | Formular 4.5                                                | 1                  |
|                  | Sonstige Emissionen                                         | 1                  |

|                                                                                                       |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen                                                | 1   |
| Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen             | 1   |
| Fließbild Nr. 2                                                                                       | 1   |
| Formular 5.4                                                                                          | 2   |
| Formular 6.1                                                                                          | 5   |
| Störfallrelevante Stoffe                                                                              | 3   |
| Nachweis Flächen                                                                                      | 1   |
| Übersicht Stoffe ohne CLP-Zuordnung                                                                   | 1   |
| Übersicht Stoffe mit CLP-Zuordnung                                                                    | 2   |
| Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutt    | 3   |
| Angaben zum Arbeitsschutz                                                                             | 7   |
| Maßnahmen nach Betriebseinstellung                                                                    | 1   |
| Abfälle                                                                                               | 3   |
| Angaben zur Abwasserwirtschaft                                                                        | 1   |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                                 | 14  |
| Klärung des UVP-Erfordernisses/Einzelfallprüfung                                                      | 22  |
| Spezifikation der Abluftreinigungsanlage                                                              | 8   |
| Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht                                                      | 30  |
| Sicherheitsdatenblätter                                                                               | 109 |
| Zeichnungen                                                                                           | 6   |
| - Erdgeschoss / Schnitt A-A / Schnitt B-B                                                             |     |
| - Schnitt C-G                                                                                         |     |
| - Ansichten / Dachflächen                                                                             |     |
| - Ebene – 1                                                                                           |     |
| - Lageplan der geplanten Ansatzstellen für Kleinrammbohrungen                                         |     |
| - Fließbild Nr. 1                                                                                     |     |
| Stärkenwindrose                                                                                       | 2   |
| <b>Anhang 2a</b>                                                                                      |     |
| Ergänzung vom 11.04.2016 bezüglich Entwässerungsplanung                                               | 37  |
| <b>Anhang 3a</b>                                                                                      |     |
| Überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 15.08.2016 sowie Bericht über den geprüften Brandschutznachweis | 35  |

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

# 1. Fristen und Termine

- 1.1. Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

- 1.2. Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
- Dienstort Bremen -  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## **2. Baurechtliche Verpflichtungen**

- 2.1. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bereich Bauordnung - ist der Baubeginn eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit dem Namen des Bauleiters gemäß § 56 BremLBO sowie der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind, zu nennen. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung (Benutzen Sie bitte das beigefügte Formblatt) anzuzeigen.
- 2.2. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bereich Bauordnung - ist die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten gem. § 72(7) BremLBO anzuzeigen.
- 2.3. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bereich Bauordnung - ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme anzuzeigen
- 2.4. Eine Schlussabnahme wird angeordnet.
- 2.5. Die Standsicherheitsnachweise werden durch einen anerkannten Prüfenieur geprüft. Vor Rückgabe der geprüften Standsicherheitsnachweise der betroffenen Bauteile durch die Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- 2.6. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfenieur für Baustatik:

**Herrn Dipl.-Ing. Hans Kruse, Cloppenburg Straße 200, 26133 Oldenburg,**

übertragen.

Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfenieur zu beantragen.

Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.

- 2.7. Dem beauftragten Prüfenieur ist der Beginn des Einbaus und der Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen anzuzeigen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.8. Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z.B. durch Fahrzeugverkehr ist nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Nachweise bzw. die Angaben sind dem beauftragten Prüfenieur Herrn Dr. Kruse zur Prüfung vorzulegen.
- 2.9. Die mit der Ausführung von Schweißarbeiten beauftragte Firma muss die Anforderungen an Schweißbetriebe erfüllen. Rechtzeitig sind die entsprechenden Qualifikationen dem Prüfenieur Herrn Dr. Kruse aus Oldenburg vorzulegen.
- 2.10. Angaben zur Tragfähigkeit des Baugrundes sind dem Prüfenieur Herrn Dr.-Ing. Kruse vorzulegen. Weitere Forderungen hierzu bleiben vorbehalten.
- 2.11. Bei Ausführung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN 1045-3:2012-03 (in Verbindung mit DIN EN 13670) ist dem beauftragten Prüfenieur die fremd überwachende Stelle anzuzeigen und das Prüfergebnis der Fremdüberwachung vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Schlussüberwachungsbericht anzugeben.

- 2.12. Bautechnische Unterlagen zum Bauteil Kamin-Gaswäscher (mit Schornstein) und zur Dach – und Wandverkleidung sind dem Prüfenieur Herrn Dr. Kruse zweifach zur Prüfung vorzulegen.
- 2.13. Die im Zuge des Umbaus bzw. der Erweiterung erforderlichen Abbrucharbeiten müssen von fachkundigen Personen geleitet werden, die eine je nach Art und Schwierigkeit der abzubrechenden Objekte ausreichende Erfahrung haben.
- 2.14. An die abzubrechenden Bauteile angrenzende sowie in der Nähe vorhandene Bauteile und Bauwerke, deren Standfestigkeit durch den Abbruch beeinträchtigt werden kann, sind vor Beginn der Abbrucharbeiten auf ihre Standsicherheit zu untersuchen. Auch während des Abbruchs muss die Standsicherheit aller stehen bleibenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrüche anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren könnten, sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern. Größere Maßnahmen zur notwendigen Sicherung von angrenzenden Bauteilen oder in der Nähe vorhandenen Bauwerken sind vorab genehmigen zu lassen.
- 2.15. Gemeinschaftliche Trennungswände dürfen nicht beseitigt werden. Sie sind erforderlichenfalls genügend zu verstärken oder so abzustützen, dass angrenzende Bauwerke nicht gefährdet werden.
- 2.16. Zur Vermeidung von Staubeentwicklung sind die abzubrechenden Bauteile und das Abbruchgut ausreichend anzufeuchten.
- 2.17. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Bauordnung - muss sofort benachrichtigt werden, falls
  - a) im Laufe der Abbrucharbeiten bei angrenzenden Bauteilen oder Bauwerken Veränderungen (wie Rissbildungen, Überhängen von Wänden oder sonstigen Bewegungen) auftreten, durch die die Standsicherheit von Bauwerken oder Bauwerksteilen gefährdet wird;
  - b) der Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks erforderliche Untersuchungen seines Bauwerks auf Standsicherheit nicht gestattet (vgl. Auflage 4310);
  - c) durch die Abbrucharbeiten bauliche Änderungen an stehen bleibenden Bauteilen erforderlich werden.
- 2.18. Vor dem Abbruch ist das Gebäude mit den Neben- und Außenanlagen nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (LAGA M 20, Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) von fachkundigem Personal zu untersuchen.
- 2.19. Alle anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Soweit für die Entsorgung der Abfälle eine Erzeugernummer erforderlich ist, muss diese beim Umweltschutzamt, Abfallbehörde, beantragt werden.
- 2.20. Über die angefallenen Abfälle ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 2.21. Auf die gesetzlichen Pflichten zur Führung von abfallrechtlichen Nachweisen und Registern sowie ihre Vorlage beim Umweltschutzamt, Abfallbehörde, wird hingewiesen.
- 2.22. Das Brandschutzkonzept Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes, 2015\_0149\_b (Anlage / 25a /), aufgestellt durch Nienburger Ingenieur GmbH, Jürgen Langreder, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 21, 31582 Nienburg / Weser, vom 15.08.2016, einschl. des Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes, Prüfbericht Nr. 16P0033-KFO-P1 und des Abschlussberichtes vom 30.09.2016, aufgestellt durch hhpberlin, Dipl.-Ing. Karsten Foth, Henrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und umzusetzen, sofern nicht durch die folgenden Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz anderslautende oder weitergehende Forderungen gestellt werden.

Die Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Arbeiten zu bestätigen.

Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. sind beizufügen.

- 2.23. Abnahmetermine zur Überwachung der Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht sind rechtzeitig mit hhpberlin, Dipl.-Ing. Karsten Foth, Henrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen zu vereinbaren.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

#### Bedingung

- 3.1. Der Ausgangszustandsbericht ist vor Inbetriebnahme dieser wesentlich geänderten Anlage zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### Auflagen

- 3.2. Beim Betrieb des Gaswäschers dürfen nachstehende Emissionswerte gemäß Ziffer 5.4.3.9.1 TA-Luft 2002 nicht überschritten werden:

##### anorganischen Chlorverbindungen

im Abgas nach dem Gaswäscher angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m<sup>3</sup>

##### Gesamtstaub

im Abgas nach dem Gaswäscher 5 mg/m<sup>3</sup>

### 3.3. Messauflagen

Durch eine gemäß § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Gaswäschers, die Emissionen im Abgas hinter dem Abgasschornstein entsprechend Ziffer 5.3.2 TA-Luft, bestimmen zu lassen

anorganische Chlorverbindungen HCl und Staub

Für die Durchführung der Messungen sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die Bestimmungen der DIN EN 15259 (Anforderungen an Messstrecken und Messplätze, Januar 2008) sollen beachtet werden.

Die Messungen sind bei Volllastbetrieb durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Dienstort Bremen- innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

### 4. Abwasserrechtliche Verpflichtungen

- 4.1. Der Ausführungsbeginn des genehmigten Bauvorhabens (hier Errichtung des Gaswäschers) ist der hanseWasser Bremen GmbH eine Woche vorher auf anliegendem Vordruck schriftlich mitzuteilen.

- 4.2. Auf die Rohbauabnahmeprüfung wird verzichtet.
- 4.3. Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten (hier Inbetriebnahme des Gaswäschers) durchzuführen und mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter den oben genannten Telefonnummern zur Verfügung.
- 4.4. Mit dem Antrag auf Schlussabnahme sind Herstellerunterlagen über die Kompressoranlage und die Öl-Wasser-Trenneinheit bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.
- 4.5. Containergut darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Feststoffe (wie mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlemme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle) auch in zerkleinerter Form dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Feststoffe sind durch eine trockene Reinigung zu entfernen und als Abfall gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Flüssige Rückstände in den Containern sind, sofern es sich um kleinere Flüssigkeitsmengen handelt, durch geeignete Bindemittel aufzunehmen und zu entsorgen; größere Flüssigkeitsmengen sind in geeigneten Behältern sicherzustellen und ebenfalls als Abfall gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

- 4.6. Im Einzugsbereich von Bodenabläufen dürfen metallabtragende Arbeiten (wie z. B. Fräsen, Bohren etc.) und Lackierarbeiten nicht ausgeführt werden.
- 4.7. Wascharbeiten jeglicher Art sind auf dem Grundstück nicht gestattet.
- 4.8. Sofern durch Reinigungsarbeiten am Nasswäscher (Typ WK-HSRP-20RT der Fa. Weber Kunststofftechnik), die im Zuge von Wartungs- oder Revisionstätigkeiten durchgeführt werden, Waschwässer anfallen, so sind diese gem. den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- 4.9. Im Falle der Nutzung einer stationären Kompressoranlage zur Druckluftherzeugung ist für die Kondensatableitung Folgendes zu beachten:

Das Kondensat darf nicht unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Das anfallende Kondensat ist vor der Einleitung durch eine geeignete Öl-Wasser-Trenneinheit zu behandeln. Hierfür ist eine von dem Anlagenhersteller autorisierte Anweisung zu erstellen, die einen dauerhaft sicheren Betrieb gewährleistet und die Wartung regelt. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind gemäß Herstellerangabe durchzuführen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Bei Anwendung der Richtlinien des Arbeitsblattes DWA-A 251 sind die dortigen Grundsätze nachzuweisen.

- 4.10. Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.
- 4.11. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz schließt die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers (NHS) nicht ein. Von der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen können nachhaltige Wirkungen i. S. des § 8 Abs. 4 des Entwässerungsortsgesetzes ausgehen. Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich aus diesem Grund die Erteilung einer Einleiterlaubnis vor.

Gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Erteilung der Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortsgesetz mit der Einleitung begonnen wird. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

Die im Entwässerungsortsgesetz in den §§ 8a – 8e festgelegten Anforderungen bei Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, im Wesentlichen Schadstoffkonzentrationsgrenzwerte, sind einzuhalten.

## **5. Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen**

- 5.1. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5.2. Sollten sich wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24 (Tel.-Nr.: 0421-361 10499, Fax-Nr.: 0421-496 10499, E-Mail: [brigitte.karbowski@bau.bremen.de](mailto:brigitte.karbowski@bau.bremen.de)) gemäß Bremischem Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 mitzuteilen.

## **6. Abfallrechtliche Verpflichtungen**

- 6.1. Die im Betrieb anfallenden verschiedenen kontaminierten und nichtkontaminierten Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie dem untergesetzlichen Regelwerk) zu entsorgen. Soweit für die Entsorgung der Abfälle eine Erzeugernummer erforderlich ist, muss diese beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, beantragt werden.
- 6.2. Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung aller anfallenden Abfälle zu enthalten. Er ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.3. Der Abfallerzeuger hat seinen gesetzlich bestehenden Anzeigepflichten bei der Abfallüberwachungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen unaufgefordert nachzukommen.

## **7. Allgemeine Hinweise**

- 7.1. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung sowie die Entwässerungsbaugenehmigung der hanseWasser Bremen GmbH mit ein.
- 7.2. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 7.3. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 7.4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **Rechtsgrundlage**

§ 16 des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit Nr. 3.9.1.1 GE und Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

### **Begründung**

Am 11.12.2015 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für die Änderung der Feuerverzinsungsanlage auf dem Grundstück Hüttenstr. 7, 28237 Bremen

#### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 3.8.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung als zuständige Behörde hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

#### Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Bauordnung
- hanseWasser Bremen GmbH
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Kreislauf und Abfallwirtschaft
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Bodenschutz
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung, Grundwasserschutz
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Wassergefährdende Stoffe, VAWS

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

### **Gebühren**

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anlage 3 Änderungsbek. Vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

[REDACTED]

[REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigegeführten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Dr. Teutsch

Anlagen